

BGer 1C_217/2022 vom 22. April 2022

Bundesgericht, 2022-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_217_2022

FR: TF 1C_217/2022 du 22 avril 2022

IT: TF 1C_217/2022 del 22 aprile 2022

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Region Bern-Mittelland, sprach A. _____ mit Strafbefehl vom 12. August 2021 der einfachen Verletzung der Verkehrsregeln (ungenügendes Rechtsfahren sowie Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die Sichtverhältnisse) schuldig und bestrafte sie mit einer Busse von Fr. 300.--. In der Folge entzog ihr das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern mit Verfügung vom 15. September 2021 den Führerausweis für Motorfahrzeuge wegen einer mittelschweren Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften für einen Monat. Dagegen erhob A. _____ am 18. September 2021 Beschwerde. Die Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern wies die Beschwerde mit Urteil vom 17. November 2021 ab.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 4. April 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil der Rekurskommission des Kantons Bern für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin, die keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit den Ausführungen der Rekurskommission nicht rechtsgenügend auseinander. Sie vermag nicht im Einzelnen und konkret aufzuzeigen, inwiefern die Begründung der Rekurskommission bzw. deren Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.